CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2024/14

Allgemeine Verteilung

9. November 2023

Or. Deutsch

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(43. Tagung, Genf, 22. – 26. Januar 2024)

Punkt 6) der vorläufigen Tagesordnung

**Berichte informeller Arbeitsgruppen**

**Bericht über die dritte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Urkunden und sonstige Dokumente an Bord in elektronischer Form“**

**Eingereicht von den Niederlanden**[[1]](#footnote-2)\*, [[2]](#footnote-3)\*\*

|  |
| --- |
| *Zusammenfassung* |
|  **Verbundene Dokumente:** ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/41ECE/TRANS/WP.15/AC.2/86 (Abs. 75 und 76)Informelles Dokument INF.14 der 40. SitzungECE/TRANS/WP.15/AC.2/82 (Abs. 69) Informelles Dokument INF.9 der 38. SitzungECE/TRANS/WP.15/AC.2/78 (Abs. 9 und 10)ECE TRANS/WP15/AC.2/2022/1ECE/TRANS/WP.15/AC.2/80 (Abs. 64) |
|  |

1. Die informelle Arbeitsgruppe „Urkunden und sonstige Dokumente an Bord in elektronischer Form“ hielt am 17. und 18. Oktober 2023 ihre dritte Sitzung per Videokonferenz ab. An der Sitzung nahmen Mitglieder der österreichischen, niederländischen, deutschen und luxemburgischen Delegation sowie Vertreter des Sekretariats der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), der Europäischen Binnenschifffahrts-Union (EBU), der Europäischen Schifferorganisation (ESO) und von den Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften teil. Die informelle Arbeitsgruppe setzte ihre Diskussion über die ihr in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/1 gestellten Aufgaben fort.

2. Die Gruppe diskutierte kurz über die Entwicklung der Telematik im Rahmen der Diskussion bei der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung und über den Umsetzungsprozess der Verordnung (EU) 2020/1056 über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (eFTI). Der Umsetzungsprozess von eFTI wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Da die Diskussionen über die Anforderungen an eFTI auf der Gemeinsamen Tagung noch nicht abgeschlossen sind und die auf der Gemeinsamen Tagung getroffenen Entscheidungen auch direkte Auswirkungen auf die Akteure in der Binnenschifffahrt haben werden, wurden die Vertreter der Binnenschifffahrtsakteure zur Teilnahme an diesen Diskussionen auf der Gemeinsamen Tagung eingeladen.

3. Die informelle Arbeitsgruppe nahm des Weiteren Kenntnis von Dokument ECE/TRANS/WP.15/2023/12 - Abschnitt 9.1.3 – Zulassungszeugnis (Vereinigtes Königreich) für die 114. Sitzung der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ (WP.15). Das Dokument enthält einen Vorschlag zur Änderung des ADR, um die Ausstellung des Zulassungszeugnisses in elektronischer Form zu gestatten.

 **I. Erörterung der Vorschläge**

4. Die informelle Arbeitsgruppe erörterte Änderungsvorschläge für das ADN, die bewirken, dass Schritt-1-Dokumente in elektronischer Form an Bord mitgeführt werden könnten. Die Mitglieder stellten fest, dass klar sein sollte, dass das Mitführen von Dokumenten in elektronischer Form **eine Alternative** zum Mitführen von Dokumenten in physischer Form sein sollte. Aus diesem Grund beschlossen die Mitglieder, dass der Wortlaut dieser Option stark an den Wortlaut der Überschriften der Unterabschnitte 8.1.2.1, 8.1.2.2 und 8.1.2.3 angelehnt sein sollte: „…, müssen die folgenden Dokumente an Bord mitgeführt werden/müssen an Bord von Trockengüterschiffen folgende Dokumente zusätzlich an Bord mitgeführt werden/müssen an Bord von Tankschiffen folgende Dokumente zusätzlich an Bord mitgeführt werden“.

5. Des Weiteren besprach die Gruppe, dass kein bestimmtes Format für die Dokumente vorgeschrieben werden muss. Die Gruppe schlägt daher vor, den folgenden Text am Ende der Unterabschnitte 8.1.2.1, 8.1.2.2 und 8.1.2.3 zu ergänzen: „Die unter (den) Buchstabe(n) (x), (y) und (z) aufgeführten Dokumente können elektronisch, in einem menschenlesbaren Format an Bord mitgeführt werden.“.

6. Die informelle Arbeitsgruppe erörterte des Weiteren, ob die Anforderungen von Abschnitt 5.4.0 auf alle elektronisch an Bord mitgeführten Dokumente anwendbar sind. Die Mitglieder wurden daran erinnert, dass die Arbeit der informellen Arbeitsgruppe auf der Annahme basiert, dass die in Abschnitt 5.4.0 beschriebenen Anforderungen und Möglichkeiten nur für die in Kapitel 5.4 beschriebenen Dokumente und die Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 (auf die in Unterabschnitt 8.1.2.3 Buchstabe g) verwiesen wird) – wegen eines besonderen Hinweises am Ende des Absatzes – gelten. Andernfalls wären keine Änderungen für Kapitel 8 erforderlich. Die informelle Arbeitsgruppe bittet den ADN-Sicherheitsausschuss um Bestätigung dieser Auslegung.

7. Im Rahmen der Diskussion zu den Schritt-1-Dokumenten stellte die Gruppe fest, dass einige Dokumente (die in Unterabschnitt 8.1.2.3 Buchstabe c) beschriebenen Dokumente) mit einer Form von Sicherheitsmerkmal versehen werden sollten. Die informelle Arbeitsgruppe führte eine Diskussion über die Gleichwertigkeit elektronischer Signaturen. Aktuell werden in der Europäischen Union durch die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-Verordnung) drei Stufen elektronischer Signaturen anerkannt:

 (a) Einfache elektronische Signatur, wie beispielsweise eine handschriftliche Unterschrift auf Papier, die eingescannt oder digital geschrieben und in einer E-Mail oder einem Brief verwendet werden kann;

 (b) Fortgeschrittene elektronische Signatur, die eine Nachricht oder ein Dokument mit einem Zertifikat und einem Code (verschlüsselt) sichert;

 (c) Qualifizierte elektronische Signatur, die eine Nachricht oder ein Dokument mit einem qualifizierten Zertifikat (zusätzliche Sicherheit und Überprüfung) sichert.

8. Es wurde festgestellt, dass eine einfache elektronische Signatur nicht als den für die derzeitigen physischen Dokumente verwendeten Sicherheitsmerkmalen gleichwertig betrachtet werden kann. Gleichwohl wurde darauf hingewiesen, dass, sobald mehr als die einfache elektronische Signatur gefordert würde, die ausstellende Stelle (bei einem Großteil der Dokumente die Klassifikationsgesellschaften) entsprechende Software bräuchte, um Dokumente mit einer fortgeschrittenen (oder qualifizierten) elektronischen Signatur ausstellen zu können. Die Gruppe bittet daher die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften, zu prüfen, welche Stufe elektronischer Signaturen sie ausstellen könnten.

9. Die Gruppe beschloss, dass für die unter Unterabschnitt 8.1.2.3 Buchstabe c) beschriebenen Dokumente der formatlose Ansatz nicht ausreichend wäre. Die Gruppe schlägt daher im Vorgriff auf eine Antwort der empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften vor, für diese Dokumente ein PDF-Format zusammen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder zumindest gleichwertig zu verlangen.

10. Was die in 7.2.3.7.2.2 und 7.2.4.10.3 geforderten Prüflisten anbelangt, wurde festgestellt, dass die entsprechenden Muster in 8.6.3 und 8.6.4 derzeit zwei physische Unterschriften erfordern. Der ADN-Sicherheitsausschuss könnte prüfen, ob dementsprechend zwei elektronische Signaturen für elektronische Prüflisten gefordert werden sollten, z. B. basierend auf der Rechtsqualität und den Rechtswirkungen dieser Prüflisten.

 **II. Vorschläge**

11. Absatz 7.2.3.7.2.2 wie folgt ändern (gestrichener Text ist durchgestrichen, neuer Text fettgedruckt und unterstrichen):

„Vor Beginn des Entgasungsvorgangs muss das zu entgasende Schiff geerdet werden. Der Schiffsführer des zu entgasenden Schiffes oder ein von ihm beauftragter Sachkundiger nach Unterabschnitt 8.2.1.2 und der Betreiber der Annahmestelle müssen eine Prüfliste gemäß Abschnitt 8.6.4 ADN ausgefüllt und unterzeichnet haben.

Die Prüfliste ist mindestens in einer für den Schiffsführer oder Sachkundigen und einer für den Betreiber der Annahmestelle verständlichen Sprache **vorzulegen** ~~zu drucken~~. **Die Prüfliste kann elektronisch vorgelegt werden, wenn beide Seiten einverstanden sind[, in der Lage sind, fortgeschrittene elektronische Signaturen zu verwenden,] und beide Seiten eine Kopie erhalten.**

Können nicht alle zutreffenden Fragen mit „JA“ beantwortet werden, ist das Entgasen an einer Annahmestelle nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gestattet.“.

12. Absatz 7.2.4.10.3 wie folgt ändern (gestrichener Text ist durchgestrichen, neuer Text fettgedruckt und unterstrichen):

Die Prüfliste ist mindestens in für den Schiffsführer und die für die Bedienung der Landanlage verantwortliche Person verständlichen Sprachen **vorzulegen** ~~zu drucken~~. **Die Prüfliste kann elektronisch vorgelegt werden, wenn beide Seiten einverstanden sind[, in der Lage sind, fortgeschrittene elektronische Signaturen zu verwenden,] und beide Seiten eine Kopie erhalten.**“.

13. Unterabschnitt 8.1.2.1 wie folgt ändern (gestrichener Text ist durchgestrichen, neuer Text fettgedruckt und unterstrichen):

„Außer den nach anderen Vorschriften erforderlichen Dokumenten müssen die folgenden Dokumente an Bord mitgeführt werden:

[…]

d) ein Abdruck des ADN mit der beigefügten Verordnung in der jeweils geltenden Fassung~~, der auch eine auf elektronischem Wege jeder Zeit lesbare Textfassung sein darf~~;

[…]

k) bei Schiffen, die Schlauchleitungen für das Laden und Löschen und die Abgabe von verflüssigtem Erdgas für den Schiffsbetrieb an Bord haben, die in Unterabschnitt 8.1.6.2 vorgeschriebene Bescheinigung über die Prüfung und die in besagtem Unterabschnitt vorgeschriebene Dokumentation der berechneten Maximalbeanspruchung.

**Die unter den Buchstaben c), d) und h) aufgeführten Dokumente können elektronisch, in einem menschenlesbaren Format an Bord mitgeführt werden.“.**

14. Am Ende vom Unterabschnitt 8.1.2.2 folgenden Satz hinzufügen (neuer Text fettgedruckt und unterstrichen):

„**Die unter Buchstabe a) aufgeführten Dokumente können elektronisch, in einem menschenlesbaren Format an Bord mitgeführt werden.**“.

15. Am Ende vom Unterabschnitt 8.1.2.3 folgenden Satz hinzufügen (neuer Text fettgedruckt und unterstrichen):

„**Die unter den Buchstaben a), g), j), k), m), n) und q) aufgeführten Dokumente können elektronisch, in einem menschenlesbaren Format an Bord mitgeführt werden.**

**Die unter Buchstabe c) aufgeführten Dokumente können elektronisch, im PDF-Format gemäß ISO-Norm ISO 32000-1, versehen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder zumindest gleichwertig, mitgeführt werden.**“.

16. In Unterabschnitt 8.1.5.1 eine Fußnote mit folgendem Wortlaut hinzufügen (neuer Text fettgedruckt und unterstrichen):

„Sofern dies in Kapitel 3.2 Tabelle A oder C gefordert wird, muss die nachstehende Ausrüstung an Bord sein:

PP: Je Besatzungsmitglied eine Schutzbrille, ein Paar Schutzhandschuhe, ein Schutzanzug und ein Paar geeignete Schutzschuhe (ggf. Schutzstiefel). An Bord von Tankschiffen in jedem Fall Schutzstiefel;

EP: Ein geeignetes Fluchtgerät für jede an Bord befindliche Person;

EX: Ein Gasspürgerät sowie eine Betriebsanweisung für dieses Gerät;[[3]](#footnote-4)

TOX: Ein für die aktuelle und vorhergehende Ladung geeignetes Toximeter sowie Zubehörteile und eine Betriebsanweisung**1** für dieses Gerät;

A: Ein geeignetes umluftabhängiges Atemschutzgerät.“

***1 Die Betriebsanweisung kann elektronisch, in einem menschenlesbaren Format an Bord mitgeführt werden.“***

 **III. Weitere Fragen**

17. Es wurde ein Vorschlag erörtert, das Zulassungszeugnis, das vorläufige Zulassungszeugnis und die Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN einem neu geschaffenen Schritt 3 zuzuweisen. Angesichts der Information, dass die elektronisch ausgestellten Zeugnisse für Seeschiffe, soweit bekannt, in für die Öffentlichkeit leicht über das Internet zugänglichen nationalen Datenbanken gespeichert werden, was es ermöglicht, die Gültigkeit unabhängig zu überprüfen, würde die informelle Arbeitsgruppe gerne untersuchen, ob ein solches System auch für das in 1.16.15 ADN geforderte Verzeichnis der Zulassungszeugnisse und das in 1.10.1.6 ADN geforderte Verzeichnis der gültigen Bescheinigungen für Sachkundige praktikabel ist.

18. Mehrere Mitglieder informierten darüber, wie ihre Regierungen bereits elektronisch ausgestellte Dokumente eingeführt haben und wie deren Gültigkeit überprüft wird. Beispielsweise über einen QR-Code oder über eine Website, auf die das Dokument zum Nachweis seiner Gültigkeit hochgeladen werden kann. Es wurde jedoch festgestellt, dass es im internationalen Kontext des ADN länger dauern könnte, ein solches System für die ADN-Dokumente einzuführen. Um dieser Möglichkeit und der zusätzlichen Zeit, die deren Entwicklung in Anspruch nehmen könnte, Rechnung zu tragen, schlägt die Gruppe vor, das Zulassungszeugnis, das vorläufige Zulassungszeugnis und die Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN Schritt 3 zuzuweisen. Dieser Vorschlag wurde in der Liste der Dokumente in der Anlage zu diesem Bericht berücksichtigt.

19. Die informelle Arbeitsgruppe identifizierte mehrere Dokumente, die nicht in den Auflistungen der Dokumente in 8.1 aufgeführt sind, aber an Bord mitgeführt werden sollten. Das erste ist die in den Absätzen 7.2.3.7.1.6 und 7.2.3.7.2.6 und in Abschnitt 8.3.5 beschriebene Gasfreiheitsbescheinigung. Da dieses Dokument eine Bescheinigung ist, beschloss die Gruppe dessen Zuweisung zu den Schritt-2-Dokumenten. Zweitens die in Absatz 7.1.7.4.1 Buchstaben b) und c) erwähnten Dokumente; es handelt sich um Dokumente, die für die Beförderung von Ladungen unter Temperaturkontrolle zu verwenden sind. Da Abschnitt 7.1.7 der Harmonisierung durch die Gemeinsame Tagung unterliegt, wurde beschlossen, dass Entscheidungen bezüglich der Digitalisierung dieser Dokumente von der Gemeinsamen Tagung getroffen werden sollten. Diese Dokumente wurden in die Liste der Dokumente in der Anlage zu diesem Bericht aufgenommen.

 **IV. Tagesordnung**

20. Die informelle Arbeitsgruppe befürwortet eine Fortsetzung sowohl ihrer Diskussionen über die Gleichwertigkeit von elektronischen Signaturen auch für die Schritt-2-Dokumente als auch der Diskussion über die Digitalisierungsoptionen für die Schritt-3-Dokumente.

 **V. Zu ergreifende Maßnahmen**

21. Der ADN-Sicherheitsausschuss wird gebeten, den Bericht der informellen Arbeitsgruppe zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

**Anlage**

**Für die Digitalisierung zu prüfende Urkunden und sonstige Dokumente**

| *Verweis* | *Beschreibung* | *Urkunden* | *Sonstige Dokumente* | *Digitalisierung möglich?* | *Anmerkungen* |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |  |
|   | **ALLE ADN-SCHIFFE**  |   |   |   |   |
| 8.1.2.1 a) | Zulassungszeugnis | x |   | Schritt 3 |  |
| 8.1.2.1 a) | Vorläufiges Zulassungszeugnis | x |   | Schritt 3 |  |
| 8.1.2.1 b) | Beförderungspapiere |   |   |   | Elektronisches Transportdokument im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Tagung |
| 8.1.2.1 c) | Weisungen |   | x | Schritt 1 |  |
| 8.1.2.1 d) | ADN (in der jeweils geltenden Fassung) |   |   |   | Bereits möglich |
| 8.1.2.1 e) | Bescheinigung über die Prüfung der Isolationswiderstände der elektrischen Anlagen und Geräte | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.1 f) | Bescheinigung über die Prüfung der Feuerlöschschläuche  | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.1 f) | Bescheinigung über die Prüfung der besonderen Ausrüstung | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.1 g) | Prüfbuch mit allen geforderten Messergebnisse |   | x | Schritt 2 | Dieses Dokument muss ausgefüllt werden |
| 8.1.2.1 h) | Kopie des wesentlichen Textes der Sonderregelung(en) |   | x | Schritt 1 |  |
| 8.1.2.1 i) | Lichtbildausweis | x |   | Nein | Wenn es sich um ein national anerkanntes Ausweisdokument handelt, kann eine digitale ID akzeptiert werden. |
| 8.1.2.1 k) | Prüfungsbescheinigung  | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.1 k) | Dokumentation der berechneten Maximalbeanspruchung | x |   | Schritt 2 |  |
|   | **TROCKENGÜTERSCHIFFE** |   |   |   |   |
| 8.1.2.2 a) | Stauplan |   | x | Schritt 1 |  |
| 8.1.2.2 b) | Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN | x |   | Schritt 3 |  |
| 8.1.2.2 c) | Lecksicherheitsplan | x |   | Schritt 2 |   |
| 8.1.2.2 c) | Intaktstabilitätsunterlagen | x |   | Schritt 1 |   |
| 8.1.2.2 c) | Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.2 d) | Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.2 e) | Übersichtsplan der fest installierten Anlagen und Geräte, die mindestens für den Betrieb in Zone 1 geeignet sind |   | x | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.2 f) | Liste oder Übersichtsplan der fest installierten Anlagen und Geräte, die während des Ladens, Löschens oder während des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone nicht betrieben werden dürfen |   | x | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.2 g) | Plan mit den Grenzen der Zonen, auf dem die in der jeweiligen Zone installierten elektrischen und nicht-elektrischen Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen eingetragen sind |   | x | Schritt 2 |   |
| 8.1.2.2 h) | Liste der Anlagen und Geräte bei elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 1 |   | x | Schritt 2 |   |
|   | bei elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 2 sowie bei nicht-elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 1 und Zone 2 |   |   |   |   |
|   | **TANKSCHIFFE** |   |   |   |   |
| 8.1.2.3 a) | Stauplan |   | x | Schritt 1 |  |
| 8.1.2.3 b) | Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN | x |   | Schritt 3 |  |
| 8.1.2.3 c) | Lecksicherheitsplan |   | x | Schritt 1 |  |
| 8.1.2.3 c) | Intaktstabilitätsunterlagen |   | x | Schritt 1 |   |
| 8.1.2.3 c) | Beleg für den Ladungsrechner |   | x | Schritt 1 |   |
| 8.1.2.3 e) | Klassifikationszeugnis | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.3 f) | Bescheinigungen über die Prüfung der Gasspüranlagen und der Sauerstoffmessanlage | x |   | Schritt 2 |   |
| 8.1.2.3 g) | Schiffsstoffliste |   | x | Schritt 1 |  |
| 8.1.2.3 h) | Bescheinigung über die Prüfung der Schlauchleitungen für das Laden und Löschen  | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.3 i) | Instruktion für die Lade- und Löschraten |   | x | Schritt 1 |  |
| 8.1.2.3 j) | Bescheinigung über die Kontrolle der Pumpenräume | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.3 k) | Heizinstruktion |   | x | Schritt 1 |  |
| 8.1.2.3 m) | Reiseregistrierung nach Abschnitt 8.1.11 |   | x | Schritt 1 |  |
| 8.1.2.3 n) | Bei der Beförderung von Stoffen in gekühlter Form geforderte Instruktion |   | x | Schritt 1 |  |
| 8.1.2.3 o) | Bescheinigung über die Kühlanlage | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.3 p) | Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.3 q) | Berechnung der Haltezeit und Dokumentation des Wärmeübergangswertes |   | x | Schritt 1 |  |
| 8.1.2.3 r) | Liste oder Übersichtsplan der fest installierten Anlagen und Geräte, die mindestens für den Betrieb in Zone 1 geeignet sind |   | x | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.3 s) | Liste oder Übersichtsplan der fest installierten Anlagen und Geräte, die während des Ladens, Löschens, Entgasens oder während des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone, nicht betrieben werden dürfen |   | x | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.3 t) | Von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft genehmigter Plan mit den Grenzen der Zonen |   | x | Schritt 2 |   |
| 8.1.2.3 u) | Liste der Anlagen und Geräte bei elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 0 und Zone 1 sowie bei nicht-elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 0 |   | x | Schritt 2 |   |
|   | bei elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 2 sowie bei nicht-elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 1 und Zone 2 |   |   |   |   |
|   | Autonomes Schutzsystem |   |   |   |   |
| 8.1.2.3 v) | Liste oder Übersichtsplan über die außerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche fest installierten Anlagen und Geräte |   | x | Schritt 2 |   |
| 8.1.2.3 w) | Nach Unterabschnitt 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderung/Bemerkung 12, geforderte Bescheinigungen | x |   | Schritt 2 |   |
| 8.1.2.3 x) | Nach Unterabschnitt 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderung/Bemerkung 33, geforderte Bescheinigungen | x |   | Schritt 2 |   |
|   | **ALLE ADN-SCHIFFE**  |   |   |   |   |
| 8.1.5.1 | Betriebsanweisung für Toximeter |  | x | Schritt 1 |  |
| 8.1.7.3 | Bescheinigung über die Reparatur von explosionsgeschützten Anlagen und Geräten |  |  | Schritt 2 | Vorgeschlagener neuer Buchstabe l in Unterabschnitt 8.1.2.1 |
| 8.6.3 | Prüfliste ADN |   | x | Schritt 2 |  |
| 8.6.4 | Prüfliste Entgasen an Annahmestellen |   | x | Schritt 2 |  |
|   | Sonstige Dokumente |   |   |   |   |
| 7.1.7.4.1 b) und c) | Hinweise für den Beförderer über den Betrieb des Kühlsystems und Verfahren, die bei Ausfall der Temperaturkontrolle zu befolgen sind |  | x |  | Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Tagung |
| 7.2.3.7.1.6 7.2.3.7.2.6 und 8.3.5 | Gasfreiheitsbescheinigung | x |  | Schritt 2 |  |

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/14 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. \*\* A/78/6 (Kap. 20) Tabelle 20.5 [↑](#footnote-ref-3)
3. [Anmerkung des ZKR-Sekretariat: Das englische und das französische ADN 2023 enthalten nicht den folgenden Text für das Gasspürgerät: „sowie eine Betriebsanweisung für dieses Gerät“] [↑](#footnote-ref-4)